

**Ausbildungsregelung  
für die Grundausbildung zum/zur "Elektrogerätezusammenbauer/-in"  
und die Fachausbildung zur "Elektrogerätefachkraft"  
gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz**

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom **15.12.1994** nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Art. 85 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341 ff) - i. V. mit § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende Ausbildungsregelung:

**§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Grundausbildung Elektrogerätezusammenbauer/-in, Fachausbildung zur Elektrogerätefachkraft darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

**§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung ist gestuft in eine 24-monatige Grundausbildung zum/zur Elektrogerätezusammenbauer/-in und eine darauf aufbauende 12-monatige Fachausbildung zur Elektrogerätefachkraft. Jede Ausbildungsstufe endet mit einer Abschlussprüfung vor der IHK. Die Ausbildung zur Elektrogerätefachkraft setzt eine mit Erfolg abgeschlossene Prüfung als Elektrogerätezusammenbauer/-in voraus.

**§ 3 Personenkreis**

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

**§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung**

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlenden Feststellung gem. Absatz 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

## **§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für Behinderte gem. § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

## **§ 6 Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum/zur Elektrogerätezusammenbauer/-in sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz
  2. Aufbau und Organisation: Arbeits- und Tarifrecht
  3. Lesen und Anfertigen einfacher technischer Zeichnungen
  4. Umgang mit Tabellen und Handbüchern
  5. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Werkstoffbearbeitung
  6. Fertigkeiten und Kenntnisse der Verbindungstechniken Kleben und Weichlöten
  7. Kenntnisse der Elektrotechnik
  8. Elektrotechnische Fertigkeiten und Kenntnisse
  9. Fertigkeiten und Kenntnisse des Zusammenbauens, Verdrahtens und Verbindens
  10. Fertigkeiten und Kenntnisse des Messens und Prüfens elektrischer Größen, Stromwege und Funktionen
  11. Fertigkeiten und Kenntnisse des Instandsetzens einfacher mechanischer und elektrischer Geräte
  12. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie Vorrichtungen
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung zur Elektrogerätefachkraft sind darüber hinaus mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
1. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung auf elektrischem Gebiet
  2. Anfertigen von mechanischen Teilen an Werkzeugmaschinen
  3. Anfertigen von elektromechanischen und elektrischen Bauteilen
  4. Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten
  5. Zusammenbauen und Verdrahten von mechanischen und elektrischen Baugruppen und Geräten

6. Inbetriebnahme von Baugruppen und Geräten und funktional abgegrenzter Anlagenteile

## § 7 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 6 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind nach der als Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung zu vermitteln. Änderungen des Zeitablaufes sind im Einvernehmen mit der Kammer zulässig.

## § 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind Besonderheiten des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

Der den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepasste Ausbildungsplan soll sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweisen. Es kann auch der Inhalt des Ausbildungsrahmenplanes als Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, soweit dieser den Erfordernissen im Einzelfall entspricht.

## § 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.
- (2) Von der Pflicht der Führung eines Berichtsheftes kann die Kammer befreien, wenn Art und Schwere der Behinderung des Auszubildenden eine dem Ausbildungszweck dienliche Führung des Berichtsheftes ausschließen.

## § 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der **Fertigkeiten** soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden Grundfertigkeiten in der Metallbe-, Elektro- und -verarbeitung nachweisen.
- (4) Zum Nachweis der **Kenntnisse** soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus den Prüfungsfächern Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen in insgesamt höchstens 120 Minuten schriftlich lösen.

## § 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung erforderlich ist.
- (2) Ausbildungsberuf **Elektrogerätezusammenbauer/-in**

1. **Zum Nachweis der Fertigkeiten** soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 7 Stunden 4 Arbeitsproben nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen durchführen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Anfertigen eines einfachen mechanischen Prüfstückes nach Zeichnung, wobei folgende Fertigkeiten wahlweise kombiniert vorkommen sollen: Messen und Prüfen von Längen und Winkeln, Anreißen und Körnen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand
  - b) Montage und Verdrahten einer kombinierten einfachen Grundschtaltung mit mindestens 2 Verbrauchern auf einem Lochplattengestell nach Montage- und Stromlauf- bzw. Installationsplan
  - c) Montage und Verdrahten einfacher elektrischer Geräte in entsprechender Losgröße
  - d) Durchführen von Schalt-, Mess- und Prüfarbeiten an einer Übungseinrichtung anhand von Steckverbindungen
2. **Zum Nachweis der Kenntnisse** soll der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsfächern Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen/Zeichnungslesen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 2.1. Im Prüfungsfach Technologie

Werkstoffbearbeitung:

- a) Arten, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten in der Elektrotechnik üblichen Werk-, Hilfs- und Isolierstoffe
- b) Arten und Anwendung von Werk- und Messzeugen
- c) Spangebende und spanlose Formgebung von Hand
- d) Spangebende Formung durch Bohren und Gewindeschneiden

Elektrotechnik:

- e) Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, insbesondere
- f) Spannung, Strom, Widerstand
- g) Spannungserzeuger, Spannungsteilung und Stromverzweigung

h) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2.2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:

a) Grundrechnungsarten

b) Dreisatz- und Prozentberechnung

c) Länge-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnung

d) Umrechnen von Maßeinheiten

e) Ohmsches Gesetz, Spannungsteilung, Stromverzweigung

2.3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen

Lesen und Ergänzen von einfachen Gesamt- und Einzelzeichnungen, Wirk-schalt- und Stromlaufplänen, Anfertigen von einfachen Skizzen von Einzelteilen und Schaltplänen

2.4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

a) Staatsbürgerkunde

b) Wirtschaftskunde

c) Sozialversicherung und Arbeitsrecht

(3) Ausbildungsberuf **Elektrogerätekraft**

1. **Zum Nachweis der Fertigkeiten** soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 14 Stunden ein mechanisches Prüfungsstück nach Zeichnung anfertigen, eine elektrotechnische Arbeitsprobe durchführen und an einer Übungseinrichtung Schalt-, Mess- und Prüfarbeiten ausführen.

a) Für das Prüfungsstück kommen insbesondere folgende Fertigkeiten in Betracht:

- Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Ebenheiten
- Anreißen und Körnen
- Feilen und Entgraten
- Bohren, Senken, Reiben
- Gewindeschneiden von Hand
- Biegen und Richten
- Zusammenbauen durch Schrauben, Nieten, Weichlöten

b) Für die Arbeitsprobe kommen insbesondere folgende Fertigkeiten in Betracht:

- Bearbeiten und Zurichten von Leitungen, Herstellen von Formkabeln
- Zusammenbauen von mechanischen, elektromechanischen und elektrischen Bauteilen zu Bausteinen und Baugruppen durch Schrauben, Nieten, Stecken, Löten nach Zeichnung und Stückliste
- Verdrahten von Bausteinen oder Baugruppen, die aus Grundschaltungen der Nachrichtentechnik bestehen, durch Löten und Klemmen nach Stromlauf und Bauschaltplan mit in der Nachrichtentechnik üblichen Leitungen
- Inbetriebsetzen und Durchführung von Messungen

- c) Für die Schalt-, Mess- und Prüfarbeiten kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

Durchführen von Schalt-, Mess- und Prüfarbeiten an einer Übungseinrichtung anhand von Steckverbindungen.

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden.  
Die Aufgaben sollen sich auf praxisbezogene Fälle (z. B. anhand der Fertigungsprüfung) beziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisnah formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie:

Werkstoffbearbeitung:

Arten, wichtige Eigenschaften und Verwendung der in der Elektrotechnik üblichen Werk-, Hilfs- und Isolierstoffe

Arten und Verwendung von Werk- und Messwerkzeugen, spangebende und spanlose Formung von Hand, spangebende Formung durch Bohren und Drehen

Verbindungsarten

- lösbare Verbindungen
- unlösbare Verbindungen

Fügetechnik

- Schraubverbindungen
- Lötverbindungen

Elektrotechnik:

Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, insbesondere Spannung, Strom, Widerstand, Arbeit, Leistung, Spannungserzeuger, Spannungsfall, Spannungsteilung, Stromverzweigung, Kapazität, Frequenz,

technische Eigenschaften der in der Nachrichtentechnik verwendeten Bauteile  
Grundsaltungen der Nachrichtentechnik

Arten und Anwendung von elektrotechnischen Messgeräten  
Arbeitsschutz und Umweltschutz

2. Technische Mathematik

Fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen

einfache Prozent-, Lohn- und Zeitberechnungen

Berechnen von Kräften und Geschwindigkeiten

Umrechnen von Maßeinheiten

Ohmsches Gesetz, Spannungsteilung, Stromverzweigung, Spannungsfall

Elektrische Arbeit und Leistung

3. Technisches Zeichnen

Lesen und Ergänzen von Einfachen Gesamtzeichnungen und Einzelteilzeichnungen, Installations- und Stromlaufplänen

Anfertigen einfacher Skizzen von Einzelteilen und Schaltplänen

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

- (5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:
- |                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| 1. Im Prüfungsfach Technologie                  | 60 Minuten |
| 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten |
| 3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten |
| 4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten |
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 6 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (8) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungsprüfung und der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (11) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (12) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil oder dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am **01.01.1995** in Kraft